

Medieninformation

1/2015

Thüringer Oberverwaltungsgericht

Der Pressesprecher
Volker Bathe

Durchwahl:
Telefon 03643 206-0
Telefax 03643 206-100

presseovg
@thfj.thueringen.de

Weimar
20. Februar 2015

Flächennutzungsplan der Stadt Nordhausen steht Bergbauberechtigungen zum Gipsabbau nicht entgegen

Der Flächennutzungsplan der Stadt Nordhausen steht dem bestehenden Bergwerkseigentum, das die Gipslagerstätten im Hügelzug des Südharzer Zechsteingürtels umfasst, nicht entgegen. Mit dieser Begründung hat das Thüringer Oberverwaltungsgericht die Normenkontrollanträge von zwei Unternehmen, die sich die Möglichkeit offen halten wollten, in diesem Gebiet Gips abzubauen, abgelehnt. Die schriftlichen Urteilsgründe wurden nunmehr den Verfahrensbeteiligten zugestellt.

Der 2009 beschlossene Flächennutzungsplan der Stadt Nordhausen weist sog. Konzentrationsflächen für den Abbau von Gips und Anhydrit auf zum Stadtgebiet gehörenden Flächen des Südharzer Zechsteingürtels aus, in denen zur Zeit bereits dieser Rohstoff abgebaut wird bzw. der Abbau bevorsteht. Andere Flächen, an denen Bergwerkseigentum besteht, auf denen aber derzeit noch kein Gips abgebaut wird bzw. für die keine bergbaurechtliche Abbaugenehmigungen vorliegen, werden in dem Flächennutzungsplan als Vorranggebiete für Natur und Landschaft oder als Vorbehaltsgebiete für Fremdenverkehr und Erholung ausgewiesen. Durch diese planerischen Feststellungen sahen die Inhaber des Bergwerkseigentums - international tätige Firmen im Bergbaubereich - ihre Möglichkeit ungerechtfertigt eingeschränkt, zukünftig in diesem Gebiet, das zu den bedeutendsten Lagerstätten in Deutschland gehört, Gips abzubauen. Sie hatten daher gegen den Flächennutzungsplan beim Thüringer Oberverwaltungsgericht einen Normenkontrollantrag gestellt.

Der 1. Senat des Thüringer Oberverwaltungsgerichts sieht diese Befürchtungen in dem nunmehr veröffentlichten schriftlichen Urteil, das auf der mündlichen Verhandlung vom 16. Dezember 2014 beruht, als nicht berechtigt an. Die bestehenden Bergwerksberechtigungen der Antragsteller würden durch die Ausweisung von Konzentrationsflächen für Abgrabungen an anderer Stelle nicht betroffen. Der Senat hat sich in der Entscheidung im Einzelnen mit den zeichnerischen und verbalen Aussagen des Flächennutzungsplans auseinandergesetzt und ist zu dem Ergebnis gelangt, dass sich dem Plan keine eindeutige Aussage, wie künftig mit den bestehenden Bergbauberechtigungen außerhalb der Konzentrationszonen verfahren werden soll, entnehmen lässt. Jedenfalls lasse die Planbegründung aber noch hinreichend deutlich erkennen, dass die Stadt Nordhausen nicht in die Rechte der Inhaber bestehender Bergbauberechtigungen eingreifen wollte. Der Senat hat

Thüringer
Oberverwaltungsgericht
Kaufstraße 2 - 4
99423 Weimar

www.thovg.thueringen.de

daher mangels Rechtsbetroffenheit der antragstellenden Unternehmen deren Normenkontrollantrag bereits als unzulässig abgelehnt.

Der Senat hat die Revision gegen das Urteil nicht zugelassen. Gegen die Nichtzulassung der Revision ist Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht möglich.

ThürOVG, Urteile vom 16. Dezember 2014, Az. 1 N 1279/10 und 1 N 1287/10

Diese Presseerklärung wie auch die Urteile im vollen Wortlaut sind auf der Homepage des Thüringer Oberverwaltungsgerichts veröffentlicht (www.thovg.thueringen.de).

Für Rückfragen stehe ich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Volker Bathe, VROVG

Stellvertretender Pressesprecher des Thüringer Oberverwaltungsgerichts